

10. September 2018: Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung
TOP 1a (Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs)

Sicherheit im Straßenverkehr

Eveline Lämmer, Vorsitzende des LSBB

Ältere Menschen gestalten unsere Gesellschaft mit. Mobilität ist dabei eine entscheidende Voraussetzung für aktives Mitwirken.

Veränderungen bei Wahrnehmungsvermögen und Beweglichkeit, die sich im Laufe eines Lebens meist schleichend einstellen, beeinflussen Mobilität und Verkehrssicherheit. Jeder Mensch muss früher oder später damit umgehen lernen. Entscheidend für eine unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr ist nicht das Lebensalter.

Neben Gesundheitszustand und Konzentrationsfähigkeit sind es vorhandene Erfahrungen sowie Rücksicht, Vorsicht, Umsicht und Weitsicht aller Verkehrsteilnehmenden sowie ein Straßen- und Verkehrsnetz, das das Miteinander aller Beteiligten unabhängig von ihrer Fortbewegungsart abgestimmt fördert, das Gegeneinander verhindert sowie durch Barrierefreiheit allen Bewohner*innen und Besucher*innen der Bundeshauptstadt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einer gesunden Umwelt ermöglicht.

Ziel muss sein, die Verkehrsteilnehmenden nicht gegeneinander auszuspielen und somit Verkehrsarten und alle Verkehrsteilnehmer*innen gleichberechtigt zu berücksichtigen und dabei zugleich die Belange der Schwächsten (Fußverkehr und da Behinderte, Kinder und Senior*innen) umfassend und ausgewogen zu achten.

Dazu gehört selbstverständlich die Durchsetzung der Regeln der Straßenverkehrsordnung im Land Berlin.

Der Landessenorenbeirat Berlin hat in seiner Stellungnahme zu den ersten Bausteinen des Mobilitätsgesetzes u. a. gefordert, alle Verkehrsteilnehmenden über verkehrsrelevante Wahrnehmungsveränderungen im Prozess des Älterwerdens von Jung bis Alt und über die Auswirkungen von Medikamenten auf das Verkehrsverhalten aufzuklären und verkehrsartenübergreifende Angebote der Verkehrsschulen für alle Generationen zu schaffen.

Darüber hinaus unterstützt der Landessenorenbeirat Berlin die Positionen der Stellungnahme der Landessenorenvertretung Berlin zum Entwurf Mobilitätsgesetz – Teil Fußverkehr (Stand 20.03.2018, abrufbar unter <http://u60.berlin/index.php?ka=1&ska=1&idn=436&idr=1>) und möchte die Forderungen zu Verbesserungen zur Sicherheit im Fußverkehr hier nochmals hervorheben:

- Die Anlage von Zebrastreifen (auch dreidimensional gezeichnete) auf viel befahrenen Straßen (auch Nebenstraßen), in der Nähe von Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege, Parks, an unübersichtlichen Kreuzungen ohne Ampelanlage sollte unkompliziert in der Regie der Bezirke erfolgen.

10. September 2018: Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung
TOP 1a (Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs)

Sicherheit im Straßenverkehr

Eveline Lämmer, Vorsitzende des LSBB

- Anlage von gekennzeichneten Fußgängerfurten an Straßen auf denen am Fahrbahnrand geparkt werden darf, damit Fußgänger*innen, Rollstuhlfahrer*innen, Rollator-Nutzer*innen aber auch Bürger*innen mit
- Kinderwagen nicht lange Umwege zurücklegen müssen um die Straße zu überqueren (bis zur nächsten Kreuzung oder Toreinfahrt).
- Ausweitung der Verkehrsüberwachung – besonders Geschwindigkeitskontrollen (auch durch stationäre Anlagen) sowie Parkvergehen. Parken auf Gehwegen, Radwegen, an abgesenkten Bordsteinen, im Kreuzungsbereich (Sichtbehinderung für Fußgänger*innen) schneller und strenger ahnden. Abschleppen als Mittel der Gewährung der Sicherheit von Fußgänger*innen schneller nutzen.
- Die materiellen und personellen Voraussetzungen für eine effektive Verkehrsüberwachung in den Bezirken schaffen, nicht nur Überwachung von Parkvergehen in den bewirtschafteten Parkzonen.
- Konflikte zwischen Fußgänger*innen und Radfahrer*innen vermeiden, dazu gehört ebenfalls eine Kontrolle des Verhaltens des „stärkeren“ Verkehrsteilnehmers (Radfahrer*in) und Ahndung von Vergehen. Gefahren für Fußgänger*innen entstehen oft, weil sich Radfahrer*innen verkehrswidrig verhalten, insbesondere durch Fahren auf dem Gehweg (auch in falsche Richtung und bei Dunkelheit ohne Licht); Fahren in Fußgängerzonen.
- Prüfen, ob man an bestimmten besonders gefährlichen „Begegnungsstellen“ zwischen Radfahrer*innen und Fußgänger*innen Achtungszeichen für die Radfahrer*innen aufstellt. Das trifft z. B. zu, wenn der Verlauf des Radwegs durch eine Haltestelle führt; wenn an einer Fußgängerampel der Fußweg direkt neben einem Radweg endet, auf dem munter die Radfahrer*innen weiterfahren, da ihnen nicht bewusst ist, dass hier Fußgänger*innen bei grün auch den Radweg queren müssen (Beispiel: Strausberger Platz). Die bei der notwendigen Überquerung von Radwegen durch Fußgänger*innen insbesondere im Zusammenwirken mit Bedarfsampeln auftretenden Probleme zwischen Radfahrer*innen und Fußgänger*innen müssen möglichst beseitigt werden.
- Klare Regeln sollte es zum Schutz der Fußgänger*innen auch für Nutzer*innen von E-Bikes geben (schneller als man sie erwartet, geräuschlos). Evtl. Kennzeichen für E-Bikes.
- Lichtpflicht für Fahrräder auch am Tage – besseres Erkennen. Evtl. auch Pflicht zum Tragen von reflektierenden Westen.
- Das Parken in zweiter Reihe behindert besonders auch ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen sehr stark (Sichtbehinderung). Auch das ist eine Frage der notwendigen Verkehrsüberwachung.

10. September 2018: Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung
TOP 1a (Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs)

Sicherheit im Straßenverkehr

Eveline Lämmer, Vorsitzende des LSBB

- Bessere Beleuchtung von Gehwegen und Parkwegen, oft sind nur die Fahrstraßen beleuchtet. Oft fehlt die Beleuchtung leider auch gerade an Kreuzungen oder einmündenden Wegen und Straßen. In manchen Straßen steht sie nur auf einer Straßenseite und das Licht gelangt nicht bis zur gegenüberliegenden.
- Die Gehwege sind in erster Linie für Fußgänger*innen sowie mobilitätsbeeinträchtigte Menschen usw. da. Die Nutzung für andere Zwecke, wie Gaststättentische und -stühle, Werbeaufsteller, abgestellte Leihfahräder u. ä. muss sich dem anpassen. Lastenfahräder dürfen auf Fußwegen weder halten oder parken. Es muss in jedem Fall für Rollstuhlfahrer*innen, Rollator-Nutzer*innen, Kinderwagen etc. eine gefahrlose Nutzung des Gehwegs möglich sein.
- Die Sicherung von Baustellen, die den Fußverkehr behindern, lässt sehr zu wünschen übrig. Sowohl die Ordnung als auch das gefahrlose Passieren solcher Straßenbaustellen muss von den Baubetrieben oder Bauherren in jedem Fall gewährleistet sein. Hierzu ist eine gesetzliche Regelung dringend notwendig, die die Ordnung, Sicherheit und auch die vertraglich vereinbarte Terminsetzung für das Ende der Baumaßnahme überwacht und gegebenenfalls Sanktionen vorsieht. Es ist sicherzustellen, dass Rollstuhlfahrer*innen sie passieren können, ohne weite Umwege fahren zu müssen (E-Rollstühle – Akkus!!!) Sind z. B. Zufahrten zu Baustellen durch Folie und Teer abgedeckt, dürfen die Zugänge nicht zu steil sein.
- Risiken durch saisonbedingte Witterungswechsel müssen ausgeschlossen werden. Die Qualität des Belages der Fußwege entscheidet über die Rutschgefahr. Eine genügende und pünktliche Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, an Kreuzungen, Übergängen, Haltestellen des ÖPNV etc. muss gewährleistet sein. Schärfere Auflagen für und bessere Kontrolle von Winterdiensten sind nötig.
- Fahrräder, Rollstühle, etc. sollten gekennzeichnet (z. B. Nummernschild) und Haftpflichtversicherungen vorgeschrieben werden. Fußgänger*innen müssen ihre Beeinträchtigungen oder Schadensfälle auch geltend machen können.